

Mopedführerschein

Mit dem Kurs zum Mopedführerschein kannst du frühestens 2 Monate vor deinem vollendeten 15. Lebensjahr beginnen. Der Mopedführerschein wird dir jedoch erst am 15. Geburtstag ausgestellt. Unter 16 Jahren benötigst du die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Da es zwischen den Fahrschulen große Preisunterschiede gibt, lohnt sich ein Vergleich. Bei einer Absolvierung des Praxiskurses mit dem eigenen Moped betragen die Kosten zwischen 208 und 330 Euro. In Oberösterreich liegt der Durchschnitt, allerdings ohne das eigene Moped zu verwenden, bei 283 Euro. Dazu kommen Behördenkosten für die Ausstellung und bis zu 55 Euro für die Lernunterlagen.

(vgl. https://ooe.arbeiterkammer.at/service/testsundpreisvergleiche/preisvergleiche/PV_2021_Mopedschein.pdf)

Die Kosten für die Ausstellung einer Lenkberechtigung betragen derzeit 60,50 Euro.

(vgl. www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/fuehrerschein/1/3/Seite.040600.html)

Voraussetzungen sind:

- Einwilligung der Erziehungsberechtigten (Eltern), sofern das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde
- 6-stündiger Theoriekurs
- erfolgreich abgeschlossene Theorieprüfung
- 6 praktische Fahrstunden (à 50 Min.) am Übungsplatz in einer Fahrschule
- 2 praktische Fahrstunden (à 50 Min.) Lenken im öffentlichen Verkehr
- Nachweis der ausreichenden Fahrzeugbeherrschung gegenüber dem/der FahrlehrerIn

Für die Inbetriebnahme und das Lenken von Mopeds gilt eine Alkoholgrenze von 0,1 Promille (statt 0,5 Promille) bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres.

Mopedkauf und Kaufvertrag

Wenn du ein Moped kaufen möchtest, musst du einiges beachten. Vor allem beim Kauf eines gebrauchten Fahrzeuges (bei dem/der HändlerIn/

Privatperson) ist eine unabhängige Kaufüberprüfung sehr empfehlenswert. Hier können Mängel, die auf den ersten Blick nicht sichtbar sind, gefunden werden – was oft „bösen“ Überraschungen vorbeugt. Weiters haben Mängel Auswirkungen auf den Kaufpreis. Mängel = Preisreduktion. Zudem soll diese unabhängige Kaufüberprüfung zu einer richtigen Entscheidung beitragen. Verkehrsclubs wie der ÖAMTC oder ARBÖ bieten eine unabhängige kostenpflichtige Kaufüberprüfung (Ankaufstest) an (Mitgliedschaft ist Voraussetzung).

Ein Kaufvertrag sollte unbedingt immer schriftlich verfasst und unterschrieben werden.

Kostenlose Mustervordrucke kannst du bei den Verkehrsclubs unter www.oeamtc.at/thema/autokauf/#oeamtc-kaufvertrag-16083497 und www.arboe.at/fileadmin/user_upload/Bund/Dokumente/Kaufvertrag.pdf finden.

Da du in deinem Alter noch keine Kaufverträge dieser Art unterzeichnen darfst, benötigst du für die Kaufabwicklung die Unterstützung deiner Eltern oder Erziehungsberechtigten.

Gewährleistung und Garantie

Diese 2 Begriffe stehen immer wieder mit Kaufentscheidungen in Verbindung.

Was versteht man unter Gewährleistung?

Unter Gewährleistung versteht man den gesetzlichen Anspruch bei Mangelhaftigkeit einer Ware (z.B. einer Waschmaschine) oder einer Dienstleistung (z.B. einer Mopedreparatur) auf

- ⇒ Verbesserung = Reparatur
- ⇒ Austausch einer Ware
- ⇒ Preisminderung oder
- ⇒ Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe der Ware durch den/die HändlerIn.

D.h., wenn eine gekaufte Ware bereits bei der Übergabe einen Mangel hatte, der nicht erkennbar war, muss der/die HändlerIn die Ware entweder reparieren, austauschen oder eine Preisreduzierung gewähren. Wenn die Reparatur oder ein Austausch nicht möglich sind, dann bekommt man den vollen Kaufpreis zurück, außer bei geringfügigen Mängeln (z.B. kleine Kratzer). Im Gegenzug muss man dem/der HändlerIn die Ware wieder zurückgeben.

Wie lange gilt die Gewährleistungsfrist?

Grundsätzlich gilt die Gewährleistungsdauer bei beweglichen Sachen (z.B. Fahrzeuge, Fernseher, Smartphone) 2 Jahre und bei unbeweglichen Sachen (z.B. Fenster, Heizung, Bad) 3 Jahre; bei gebrauchten beweglichen Sachen kann die Frist auf 1 Jahr verkürzt werden.

Wichtig zu wissen!

Aktuell gilt, dass in den ersten sechs Monaten ab dem Kauf gesetzlich vermutet wird, dass der Mangel bereits bei der Übergabe bestanden hat (= Vermutungsfrist). Innerhalb dieser Zeitspanne müsste der/die VerkäuferIn beweisen, dass der Mangel beim Kauf noch nicht vorhanden war. Etwa für den Fall, dass der Mangel z.B. durch spätere, äußere Gewalteinwirkung durch den/die KäuferIn entstanden ist. Ab dem siebten Monat nach der Warenübergabe kommt es zur Beweislastumkehr. Nun müsste der/die KäuferIn beweisen, dass der Mangel bereits bei der Warenübergabe vorhanden war.

Ab dem 1. Jänner 2022 ändert sich diese Regelung. Aufgrund einer Gesetzesänderung beträgt die Vermutungsfrist ein Jahr. Das heißt, das verkaufende Unternehmen muss ein Jahr ab Kauf beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe nicht bestanden hat. Erst ab dem dreizehnten Monat ab der Warenübergabe liegt die Beweislast beim Käufer/bei der Käuferin. Betroffen von der Änderung sind Verträge, die nach dem 31. Dezember 2021 abgeschlossen werden.

Achtung! Bei Kaufhandlungen zwischen privaten Personen (z.B. bei einem privaten Mopedkauf) kann die Gewährleistung vertraglich ausgeschlossen werden.

Garantie

Die Garantie ist eine Art Werbeinstrument und eine freiwillige Zusage, für Mängel einzustehen, die in der Regel von der Herstellerin/vom Hersteller gegeben wird. Das Unternehmen kann sowohl die Länge der Frist als auch die genauen Bedingungen bestimmen. So ist es möglich, dass zwar Ersatzteile des Mopeds kostenlos sind, der/die MopedbesitzerIn aber die Arbeitszeit der Monteurin/des Monteurs bezahlen muss. Die Garantie kann nur über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehen, sie aber nicht einengen. Es gibt kein Recht auf Garantie. Ein Beispiel: Du kaufst dir einen tollen Schulrucksack. Dieser hat 2 Jahre Gewährleistung, aber der/die HändlerIn verspricht dir sogar 3 Jahre Garantie auf dieses tolle Teil. Also hat man noch ein zusätzliches Jahr, sich bei eventuellen Mängeln bei dem/der HändlerIn oder dem/der HerstellerIn des Schulrucksackes zu melden und diese beheben zu lassen. Wichtig ist, dass du die Rechnung von dem Rucksack noch hast, damit du nachweisen kannst, dass du ihn tatsächlich dort gekauft hast.

Gewährleistung und Garantie

Gewährleistung	Garantie
 <ul style="list-style-type: none"> • Ansprechperson: HändlerIn • gesetzlich geregelt • zwei Jahre bei beweglichen, drei Jahre bei unbeweglichen Sachen 	 <ul style="list-style-type: none"> • Ansprechperson: HerstellerIn • zusätzliche freiwillige vertragliche Zusage • Umfang und Dauer nicht gesetzlich geregelt
<p>Bei Mängeln →</p> <ul style="list-style-type: none"> » Vorrangig Anspruch auf Verbesserung durch Austausch oder Reparatur <p>wenn nicht, dann:</p> <ul style="list-style-type: none"> » Preisermäßigung, bzw. » Wandlung (Sache zurück, Geld zurück) <p>„Mangel“: wenn die Sache bei Übergabe nicht dem Vertrag entspricht</p>	<p>Bei Mängeln →</p> <ul style="list-style-type: none"> » Anspruch auf Behebung des Mangels (Reparatur oder Austausch) » Garantiedauer und Garantieumfang von vertraglicher Zusage abhängig (z.B. nur Material, aber keine Arbeitszeit) » keine Einschränkung der gesetzlichen Gewährleistung

Bild: sozialministerium/fridrich/oezwg

Eurotax-Fahrzeugbewertung

Bei der Firma Eurotax kann man erfragen, welchen durchschnittlichen Wert (Listenpreis) ein Fahrzeug noch hat. Die Abfrage ist grundsätzlich kostenpflichtig. Sie kann entweder direkt bei dieser Firma oder auch über die Verkehrsclubs (ÖAMTC, ARBÖ) sowie über die Arbeiterkammer gemacht werden. Bei einer bestehenden Mitgliedschaft bei einem der Verkehrsclubs oder der Arbeiterkammer kann eine begrenzte Anzahl an Abfragen pro Jahr auch kostenfrei durchgeführt werden.

Haftpflichtversicherung (Pflichtversicherung)

Diese Versicherung zahlt nach einem verschuldeten Verkehrsunfall dem Geschädigten (Unfallopfer) im Rahmen der Versicherungsbedingungen z.B. den Schaden am Fahrzeug. Sie ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie dient aber auch dem eigenen Schutz, damit der/die LenkerIn nicht selber zahlen muss, falls einem/r anderen VerkehrsteilnehmerIn Schaden zugefügt wird.

Aber aufgepasst! Wenn du z.B. betrunken fährst und dann einen Unfall verursachst, bei dem ein Personen- oder Sachschaden entsteht, zahlt die Versicherung vorerst, holt sich das Geld aber dann von dir zurück.

Da es erhebliche Kostenunterschiede bei den Versicherungsgesellschaften gibt, zahlt es sich aus, vorher einen Kostenvergleich anzustellen. Dazu gibt es einen sehr hilfreichen Vergleich auf der Homepage der Arbeiterkammer.

(<https://ooe.arbeiterkammer.at/beratung/konsumentenschutz/autoundmotorrad/Moped-Versicherung.html>)

Technische Überprüfung

Für neue Mopeds gilt für das „Pickerl“ seit 1. März 2020 dieselbe Regelung wie für PKW. Diese sogenannte „3-2-1-Regelung“ sieht eine Begutachtung in folgenden Abständen vor:

- ⇒ Drei Jahre nach der ersten Zulassung
 - ⇒ Zwei Jahre nach der ersten Begutachtung
 - ⇒ Ein Jahr nach der zweiten Begutachtung
 - ⇒ Ein Jahr nach jeder weiteren Begutachtung
- (vgl. www.oesterreich.gv.at/themen/freizeit_und_strassenverkehr/kfz/Seite.060500.html)

Passende Schutzkleidung

Passende Schutzkleidung kann lebensrettend sein. Wenn also aus Geldmangel an diesem Platz gespart wird, dann könnte dies schlimme Folgen haben.

Hier gilt aber nicht: „Was teuer ist, ist immer das Beste!“ Auf verschiedensten Homepages, wie denen der Verkehrsclubs, kann man sich gut erkundigen, welche Schutzkleidung unbedingt notwendig und sinnvoll ist. Außerdem gibt es immer wieder verschiedene „unabhängige“ Vergleichstests z.B. zu Helmen.

Anmerkungen
